Anlage 3

KREIS COESFELD
Der Landrat

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Veber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Abteilung: 61 - Kreis- und Strukturentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Martina Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 221
Telefon 02541 / 18-6101 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-6101 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-6101 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 6199
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de

Stadt Lüdinghausen
Eing.: 15. Nov. 2005
Dez. FB 3

Datum: 10.11.2005

Aufstellung des Bebauungsplanes " Kastanienallee – Nordwest"

Hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB

Sehr geehrter Blick-Veber,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.

Der Fachdienstes **Kommunale Abwasserbeseitigung** weist auf die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 58 I LWG (Anzeige des Kanalisationsnetzes) und 7 WHG (Niederschlagswassereinleitung in den Dieckmannsbach) hin.
Die gewässerverträgliche Einleitung (Immissionsbetrachtung, z.B. nach BWK-Merkblatt 3) ist nachzuweisen.

Die **Untere Landschaftsbehörde** verweist auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und erklärt, dass das Ausgleichskonzept mitgetragen wird. Im Rahmen der vertraglichen Abwicklung des externen Ausgleichs ist die Maßnahme zu konkretisieren. Bei Nicht-Zustandekommen eines Vertrages mit den Wirtschaftsbetrieben des Kreises Coesfeld (Flächenpoolagentur OeCoePunkt) ist eine alternative Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen und bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes nachzuweisen.

Aus **bauordnungsrechtlicher Sicht** bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ebenfalls keine Bedenken.
Auf mögliche Konfliktsituationen in späteren Genehmigungsverfahren oder Freistellungsverfahren wird aufgrund der Nachweispflicht zum erforderlichen Schallschutz aber weiterhin hingewiesen.

Der Fachdienst gibt zu bedenken, ob die Stadt Lüdinghausen für den fraglichen Bereich, in dem die Schallimmissionen zu Problemen führen können, Freistellungen gem. § 67 BauO NRW grundsätzlich ausschließt, da in diesem Verfahren eine Prüfung nicht vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Tranel